



**Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)
zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein eines Gesetzes über das
Studentenwerk Schleswig-Holstein (Drs. 17/1933)**

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Dachverband der 58 Studentenwerke in Deutschland und nimmt satzungsgemäß auch sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahr. Vor diesem Hintergrund nimmt das Deutsche Studentenwerk im Folgenden zu einzelnen Punkten des Entwurfs der Landesregierung Schleswig-Holstein eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein Stellung. Das DSW äußert sich dabei in Abstimmung mit dem Studentenwerk Schleswig-Holstein sowie für die Studentenwerke Rostock und Greifswald, welche vom Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten wurden.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird festgestellt, dass sich die Rahmenbedingungen in der Arbeit der Studentenwerke geändert haben. Das Deutsche Studentenwerk teilt diese Einschätzung: Insbesondere die Leistungserwartungen an die Studentenwerke sind in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Die Studentenwerke stellen einen wesentlichen Anteil der Bildungs- und Hochschulinfrastruktur bereit. Ihre Leistungen in den Bereichen Studienfinanzierung, Verpflegung, Wohnen und soziale Beratungs- und Betreuungsangebote sind unverzichtbar für die Studierenden und deren Studienerfolg. Dies gilt in besonderem Maße unter den aktuellen Bedingungen der Bologna-Reform und einer zunehmend heterogenen Studierendenschaft. Gleichzeitig tragen sie mit ihren Service- und Beratungsangeboten erheblich zur Profilbildung der Hochschulen bei.

Eine auch in der Zukunft nachhaltige Arbeit der Studentenwerke ist an insbesondere zwei Voraussetzungen geknüpft:

Erstens müssen die Länder den Studentenwerken die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel gewähren und dabei über längerfristige Finanzausgaben die erforderliche Planungssicherheit ermöglichen. Dies gilt auch in finanziell schwierigen Zeiten, denn Bildungsinvestitionen sind auch dann Zukunftsinvestitionen. Mit Sorge sieht das Deutsche Studentenwerk, dass die Zuschüsse der Länder in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen sind: 2010 lag der Anteil der Zuschüsse zum laufenden Betrieb im Bundes-

durchschnitt nur noch bei durchschnittlich 10,3% der Gesamteinnahmen der Studentenwerke – Anfang der 1990er Jahre waren es noch mehr als 24%. In Schleswig-Holstein sank der Zuschussanteil in diesem Zeitraum von 21,8% auf 9,9%.

Zweitens sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie eine möglichst effektive und an den praktischen Bedürfnissen der Studierenden und Hochschulen orientierte Arbeit der Studentenwerke ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält hierzu verschiedene Vorschläge, die wir begrüßen. Andere angedachte Änderungen des Gesetzesentwurfs erschweren jedoch aus Sicht des Deutschen Studentenwerks eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung seitens des Studentenwerks Schleswig-Holstein.

Breite gesetzliche Festlegung des sozialen Auftrags

In § 3 Abs. 2 Studentenwerksgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzentwurfs (im Folgenden: StwG-E) soll nun ausdrücklich festgelegt werden, dass das Studentenwerk die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind, Studierenden mit Behinderung und ausländischen Studierenden berücksichtigt. Das DSW begrüßt diese Präzisierung. Die besondere Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen gehört zu einer der wesentlichen Aufgaben der Studentenwerke.

Studentenwerke auch als Partner der Hochschulen

Studentenwerke sehen sich nicht nur in der wirtschaftlichen und sozialen Verantwortung für die Studierenden, sondern auch als Partner der Hochschulen, zu deren Profilierung sie in zunehmendem Maße beitragen. Dies erfordert eine Abstimmung zwischen Land, Hochschulen und Studentenwerk sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene. Die vorgesehenen Änderungen des § 3 Abs. 1 Studentenwerksgesetz nehmen dieses Kooperationserfordernis auf: Wenn die Hochschulen ihre strategischen Planungen in die Beratungen der Organe des Studentenwerks einbringen, kann dies zu einer partnerschaftlichen Abstimmung zwischen Studentenwerken und Hochschulen im Sinne der Studierenden genutzt werden. Allerdings sollten die gesetzlichen Regelungen (§ 5 Abs. 1 StwG-E) zur Gremienzusammensetzung dann auch sicherstellen, dass vorrangig Mitglieder der Hochschulleitungen und nicht wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen in dem oder den Gremien des Studentenwerks vertreten sind.

Die Partnerschaft mit den Hochschulen beinhaltet zugleich, dass das Studentenwerk Leistungen nicht nur für Studierende erbringt, sondern die Nachfrage der Hochschulen gegenüber dem Studentenwerk nach weiteren Leistungen (z.B. Wohnangebote für Gastwissenschaftler/innen, Kinderbetreuungsangebote auch für Beschäftigte der Hochschulen, Veranstaltungsservice für Hochschulen u.v.m.) steigt. Es ist unstrittig, dass zur Durchführung dieser gewünschten Leistungen weder Landeszuschüsse zum Wohle der Studierenden noch Solidarbeiträge der Studierenden genutzt werden können, das Studentenwerk aber die Möglichkeit haben sollte, diese gegen Entgelt bzw. unter Nutzung anderer Finanzierungsmög-

lichkeiten durchführen zu können. Insofern wäre der § 3 Abs. 4 StwG-E entsprechend zu ergänzen: Das Studentenwerk kann in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben übernehmen, *etwa Dienstleistungen für die Hochschulen bzw. deren Mitglieder*, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum ermöglichen

Um die vielfältigen Herausforderungen bei der Erfüllung des sozialen Auftrags zu bewältigen, muss den Studentenwerken ein ausreichender wirtschaftlicher Freiraum zur Verfügung stehen. Das DSW begrüßt daher, dass sich das Studentenwerk gemäß § 3 Abs. 4 und 5 StwG-E zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen kann. Ebenso sieht es das DSW als positiv an, dass das Studentenwerk weitere Aufgaben übernehmen und sich damit zusätzliche Einnahmemöglichkeiten erschließen kann. Der Gesetzesentwurf ist hier allerdings widersprüchlich: nach § 3 Abs. 4 StwG-E soll das Studentenwerk bei der Übernahme weiterer Aufgaben „in eigener Zuständigkeit“ handeln. Dieser, einer effizienten und effektiven Aufgabenerfüllung dienende, begrüßenswerte Freiraum wird jedoch durch die vorgesehene Regelung in § 5 Abs. 5 S. 3 StwG-E wieder aufgehoben, weil in diesen Fällen eine Zustimmung des Ministeriums erforderlich ist. Da die in § 3 Abs. 4 2. Hs. StwG-E formulierte Einschränkung, „dass die Erfüllung der anderen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden darf“, bzw. die Beschränkung der Haftung des Studentenwerks nach § 3 Abs. 5 StwG-E auf die „Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils“ vollkommen ausreichen, wäre § 5 Abs. 5 Satz 3 entsprechend zu ändern: *„Beschlüsse nach der Nummer 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“*

Organstruktur den regionalen Bedürfnissen entsprechend gestalten

Der Gesetzesentwurf sieht als einen Kernpunkt die Abschaffung der dreiteiligen Organstruktur, d.h. des Vorstandes vor. In einer Reihe von Bundesländern sehen die gesetzlichen Bestimmungen der Studentenwerke zwei (Verwaltungsrat und Geschäftsführer/in), in einer weiteren Reihe drei Organe (Vorstand, Verwaltungsrat, Geschäftsführer/in bzw. Verwaltungsrat, Geschäftsführer/in, Vertreterversammlung) vor. Aus Sicht des DSW muss die Organstruktur den Anforderungen vor Ort entsprechen und eine effiziente und effektive Handlungsfähigkeit der Organe gewährleisten. Diese ist aus Sicht des DSW mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gegeben. Das DSW begrüßt, dass die Stellung des/der Geschäftsführer/in im Sinne der Handlungsfähigkeit gegenüber dem derzeit bestehenden Gesetz gestärkt werden soll. Allerdings muss parallel dazu im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Landesstudentenwerks Schleswig-Holstein eine angemessene, repräsentative und entscheidungsfähige Vertretung der Hochschulen sichergestellt sein. Einerseits wäre dafür im Hinblick auf das Zusammenwirken von Hochschulen und Studentenwerk sicherzustellen, dass die Hochschulleitungen umfassend vertreten sind. Andererseits würde die – nach der Fassung in § 5 Abs. 3 StwG-E vorgesehene – Größe des Verwaltungsrats von über 25 Mitgliedern ein effektives Arbeiten erschweren. Hier sollte entsprechend der Praxis der Studentenwerke anderer Län-

der eine deutlich kleinere Gremiengröße vorgesehen werden. Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines derartigen Gremiums scheint der Gesetzgeber selbst zu sehen. Insofern sieht der Entwurf in § 5 Abs. 3 StwG-E die optionale Bildung eines Ausschusses vor, der die Beschlüsse des Verwaltungsrats inhaltlich vorbereiten und „im Falle von zeitlich dringenden Entscheidungspunkten für den Verwaltungsrat abschließend entscheiden kann“. Es ist nicht nur schwer zu bestimmen, wann und in welchem Umfang ein solcher Eilfall vorliegt, es besteht zugleich das Risiko divergierender Entscheidungen zwischen Verwaltungsrat und Ausschuss.

Vor diesem Hintergrund und entsprechend der Intention des Gesetzentwurfs bietet es sich vielmehr an, die z.B. in Mecklenburg-Vorpommern existierende dreistufige Organstruktur (Verwaltungsrat, Vorstand und Geschäftsführer/in) heranzuziehen, der zufolge

- der/die Geschäftsführer/in das Studentenwerk vertritt und die Geschäfte führt,
- der Vorstand den Wirtschaftsplan beschließt und dessen Einhaltung überwacht, den Jahresabschluss des/der Geschäftsführer/in feststellt, Vorschläge für die Wahl bzw. Entlassung des/der Geschäftsführer/in beschließt und Vorschläge des/der Geschäftsführer/in zu Erwerb etc. von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen bzw. Übernahme von Bürgschaften und der Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Leitungsfunktionen zustimmt,
- der Verwaltungsrat Vorstand und Geschäftsführer/in beaufsichtigt.

Außerdem erscheint die von § 5 Abs. 1 S. 4 StwG-E vorgesehene Unterscheidung in der Dauer der Amtszeiten der Verwaltungsratsmitglieder von zwei Jahren für studentische Mitglieder und drei Jahren bei den anderen Mitgliedern für die Zusammenarbeit im Gremium nicht optimal. Hier sollte eine einheitliche Amtszeit von zwei Jahren vorgesehen werden.

Um in der Gremienzusammensetzung des Verwaltungsrats eine angemessene strukturelle Trennung zwischen Studentenwerk und dem zuständigen Ministerium als Rechtsaufsichtsbehörde deutlich zu machen, sollte darauf verzichtet werden, eine/n Ministeriumsvertreter/in als beratendes Verwaltungsratsmitglied vorzusehen (§ 5 Abs. 4 StwG-E). Über ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats wird sich eine angemessene Beteiligung des Ministeriums ebenfalls erreichen lassen.

Berlin, 21. Februar 2012

Achim Meyer auf der Heyde

Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks